

HAUSORDNUNG

PRÄAMBEL

Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben und die Nutzung der Vereinseinrichtungen des TC Jetzendorf e.V. Sie dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs, dem Schutz aller Personen und Einrichtungen sowie der Förderung eines respektvollen Miteinanders. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände des TC Jetzendorf e.V., einschließlich:

- Tennisanlage mit allen Tennisplätzen
- Vereinsheim mit Gastraum, Terrasse und Sanitäranlagen
- Umkleideräume
- Parkplätze und Außenanlagen

(2) Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten, insbesondere für Mitglieder, Gäste, Besucher und Vertragspartner.

(3) Für die Tennisanlage gelten ergänzend die detaillierten Bestimmungen der separaten Platzordnung (siehe Teil B und www.tc-jetzendorf.de/spielbetrieb/platzordnung).

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

(1) Für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Hausordnung sind verantwortlich:

- Der Vorstand
- Die Trainer und Betreuer
- Der Platzwart (für die Tennisanlage)
- Bei genehmigten Veranstaltungen: die Veranstaltungsleitung

(2) Jedes Mitglied und jeder Guest ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Hausordnung zu achten und Verstöße dem Vorstand zu melden.

§ 3 Haftung

(1) Der TC Jetzendorf e.V. haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Geld, Schmuck, Wertsachen, Sportgeräten oder sonstigen persönlichen Gegenständen.

(2) Alle Personen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum selbst zu achten. Der Verein ist nicht zur Bewachung der Umkleideräume und sonstigen Räumlichkeiten verpflichtet.

(3) Bei widerrechtlicher oder nicht genehmigter Benutzung der Sportanlage ist jegliche Haftung durch den TC Jetzendorf e.V. ausgeschlossen.

(4) Für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht werden, haftet der Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Sicherheit und Brandschutz

- (1) Feuerschutzeinrichtungen, Notausgänge und Rettungswege dürfen nicht verstellt oder blockiert werden.
- (2) Feuerlöscher und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (3) Im Brandfall ist die Feuerwehr (112) zu alarmieren und unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu informieren.
- (4) Unfälle auf der Tennisanlage oder im Vereinsheim sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.
- (5) Erste-Hilfe-Material befindet sich im Flur vor den Umkleideräumen (Wandschrank mit rotem Kreuz).

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Vereinsgelände gewährleistet sind.
- (2) Abfälle aller Art sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Es gilt das Trennungsprinzip (Restmüll, Wertstoffe, Glas).
- (3) Leere Flaschen aus dem Gastbetrieb sind in die vorgesehenen Kisten neben dem Getränkeautomaten bzw. an der Theke abzustellen.
- (4) Verpackungen (Kartonagen, Aluminium, Plastik) sind getrennt in die vorgesehenen Recycling-Behälter zu entsorgen.
- (5) Schäden an Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Sportgeräten sind unverzüglich beim Vorstand zu melden.

§ 6 Lärmschutz und Ruhezeiten

- (1) Nach 22:00 Uhr ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (2) Musik darf nur in angemessener Lautstärke abgespielt werden und muss nach 22:00 Uhr deutlich reduziert werden.
- (3) Bei Veranstaltungen können Ausnahmen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Rauchen

- (1) Im Vereinsheim (Gastrum, Umkleiden, Sanitäranlagen) und auf der gesamten Tennisanlage (mit allen Tennisplätzen) ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Lediglich auf der Terrasse des Vereinsheims ist das Rauchen erlaubt.
- (3) Zigarettenkippen sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.

§ 8 Hunde und Haustiere

- (1) Hunde dürfen auf das Vereinsgelände mitgebracht werden, sind jedoch stets an der Leine zu führen.
- (2) Das Vereinsheim und die Umkleideräume dürfen von Hunden nicht betreten werden.

(3) Verunreinigungen durch Hunde sind von den Haltern unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichtbefolgung wird die Reinigung kostenpflichtig durchgeführt und dem Halter in Rechnung gestellt.

(4) Hundehalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

§ 9 Jugendschutz

(1) Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

(2) Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige ist verboten.

(3) Vorstand, Trainer und Betreuer achten auf die Einhaltung des Jugendschutzes.

§ 10 Aushänge und Werbung

(1) Bekanntmachungen des Vereins werden ausschließlich am "Schwarzen Brett" angebracht.

(2) Private Aushänge und Werbematerial bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.

(3) Nicht genehmigte Aushänge werden kommentarlos entfernt.

§ 11 Schlüsselverwaltung

(1) Schlüsselberechtigt sind ausschließlich beim Vorstand gemeldete Mitglieder, Trainer und Funktionsträger.

(2) Die Weitergabe oder das Verleihen von Schlüsseln ist untersagt.

(3) Bei Schlüsselverlust ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Die Kosten für Schlossaustausch und neue Schlüssel trägt der Verlustverursacher.

(4) Beim Verlassen von Räumen sind diese ordnungsgemäß zu verschließen, Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Die Eingangstür ist stets abzuschließen.

TEIL B: TENNISANLAGE UND PLATZORDNUNG

§ 12 Geltungsbereich

- (1) Zur Tennisanlage gehören alle Tennisplätze (Platz 1-7), Trainingsbereiche, Ballwände und zugehörige Außenanlagen.
- (2) Die Tennisanlage steht in erster Linie den Mitgliedern des TC Jetzendorf e.V. zur Verfügung.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen dienen der Erhaltung einwandfreier Tennisplätze und einer fairen Nutzung durch alle Mitglieder.

§ 13 Nutzungsberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Tennisplätze sind berechtigt:
 - Mitglieder des TC Jetzendorf e.V.
 - Gäste von Mitgliedern gemäß der Gastspielregelung
 - Teilnehmer von genehmigten Veranstaltungen und Turnieren
- (2) Mitglieder benötigen für die Platznutzung eine Reservierung im Buchungssystem (Mitgliederkarte an der Platztafel einhängen bzw. digitale Buchung).
- (3) Trainingszeiten, Turniere und Mannschaftsspiele haben Vorrang vor freiem Spiel.

§ 14 Bespielbarkeit und Platzfreigabe

- (1) Es darf nur auf Plätzen gespielt werden, die freigegeben und in bespielbarem Zustand sind.
- (2) Der Platzwart entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze und kann einzelne oder alle Plätze bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, zu nasse Plätze) sperren.
- (3) Bei Regen oder zu nassen Platzverhältnissen ist das Spielen untersagt, um Schäden an den Plätzen zu vermeiden. Alle Spieler sind verpflichtet, diese Regelung eigenverantwortlich zu beachten.
- (4) Gesperrte Plätze sind durch entsprechende Kennzeichnung oder Absperrung erkennbar und dürfen nicht betreten werden.

§ 15 Kleidung und Schuhwerk

- (1) Der Platz darf ausschließlich mit geeigneten Tennisschuhen mit Sandplatzprofil und entsprechender Sportkleidung betreten werden.
- (2) Straßenschuhe, Laufschuhe oder andere ungeeignete Schuhe sind auf den Tennisplätzen nicht gestattet, da sie die Platzoberfläche beschädigen.
- (3) Das Vereinsheim und die Umkleideräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

§ 16 Platzpflege vor dem Spiel

- (1) Bei trockenen Bedingungen ist der gesamte Platz vor Spielbeginn gründlich zu beregnen.
- (2) Die Plätze 1-5 verfügen über automatische Beregnungsanlagen. Die Bewässerung ist rechtzeitig vor Spielbeginn zu starten.
- (3) Die Plätze 6-7 sind manuell mit den entsprechenden Hebelhähnen zu beregnen.

§ 17 Platzpflege nach dem Spiel

- (1) Nach jedem Spiel ist der Platz vollständig mit dem Abziehnetz abzuziehen, um ihn für die nächsten Spieler in gutem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Beim Abziehen ist systematisch vorzugehen, damit die gesamte Platzfläche gleichmäßig bearbeitet wird.
- (3) Die Linien sind mit dem bereitgestellten Handbesen zu säubern.
- (4) Zu Beginn der Saison können durch den Platzwart besondere Hinweise zur Linienpflege gegeben werden, die unbedingt zu beachten sind.

§ 18 Geräte und Einrichtungen

- (1) Alle benutzten Geräte (Abziehnetze, Handbesen) sind nach Gebrauch ordentlich aufzuhängen bzw. an den vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (2) Sonnenschirme sind nach dem Spiel zu schließen, um Beschädigungen durch Wind zu vermeiden.
- (3) Falls notwendig, sind die Plätze nach dem Spiel erneut zu bewässern (insbesondere bei sehr heißem, trockenem Wetter).
- (4) Vereinseigene Trainingsgeräte und Materialien sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an den vorgesehenen Ort zurückzubringen.
- (5) Defekte oder fehlende Geräte sind dem Vorstand oder Platzwart zu melden.

§ 19 Hinweis auf vollständige Platzordnung

- (1) Die vollständige, bebilderte Platzordnung ist auf der Vereinswebsite einsehbar: www.tc-jetzendorf.de/spielbetrieb/platzordnung
- (2) Bei Fragen zur Platzpflege oder -nutzung steht der Platzwart gerne zur Verfügung.
- (3) Die Einhaltung der Platzordnung dient der Erhaltung einwandfreier Tennisplätze für alle Mitglieder.

TEIL C: VEREINSHEIM

§ 20 Geltungsbereich

(1) Zum Vereinsheim gehören:

- Gastraum
- Terrasse
- Sanitäranlagen
- Umkleideräume
- Küche und Lagerräume

(2) Nur die Terrasse und die Sanitäranlagen dürfen mit Tennisschuhen betreten werden.

Gastram, Umkleideräume sowie Küche und Lagerräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden!

§ 21 Vermietung des Vereinsheims

(1) Das Vereinsheim kann für private Feiern gemietet werden.

(2) Vermietungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

(3) Der Mieter ist für die Einhaltung der Hausordnung während der Veranstaltung verantwortlich und haftet für alle Schäden.

§ 22 Sanitäranlagen

(1) Die Sanitäranlagen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Sanitäranlagen sauber zu hinterlassen.

(3) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen oder dem Vorstand zu melden.

§ 23 Umkleideräume

(1) Die Umkleideräume stehen ausschließlich zum Umziehen und Duschen zur Verfügung.

(2) Nach Verlassen der Umkleideräume sind diese ordnungsgemäß zu verschließen.

(3) Wertgegenstände sind nicht in den Umkleideräumen zu lassen (siehe § 3 Haftung).

(4) Die Umkleideräume sind sauber zu halten. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

TEIL D: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Verstöße und Sanktionen

(1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:

- Mündliche Verwarnung
- Schriftliche Abmahnung
- Temporäres Hausverbot
- Ausschluss aus dem Verein gemäß Satzung

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vorstand vor, Personen die weitere Benutzung bzw. das Betreten des Sportgeländes und Vereinsheims zu untersagen.

(3) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

(4) In besonders schweren Fällen behält sich der Vorstand vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 04.11.2025 beschlossen.

(2) Sie tritt am 05.11.2025 in Kraft.

(3) Die vorherige Hausordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Vielen Dank für eure Mitwirkung und euer Verständnis!

Die Vorstandschaft des TC Jetzendorf e.V.

Hinweis: Die vollständige bebilderte Platzordnung finden Sie auf:
www.tc-jetzendorf.de/spielbetrieb/platzordnung